



Gemeinde Lampenberg

Kanton Basel-Landschaft

Einwohnergemeinde Lampenberg

Hauptstrasse 40

4432 Lampenberg

☎ 061/951 25 00

📠 061/953 90 31

gemeinde@lampenberg.ch

Homepage: www.lampenberg.ch

Gültig ab 01. Januar 2022

Wasserreglement

*Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

| Datum | Bemerkungen | RRB Datum |
|-----------|--|-----------------------|
| 2.9.1981 | Wasserreglement in Kraft gesetzt | |
| 1.12.2021 | Beschluss EGV; Totalrevision Wasserreglement | 1.2.2022, Nr. 15, BUD |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|---|----------|
| A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 3 |
| § 1 Geltungsbereich | 3 |
| § 2 Verfügungsrecht | 3 |
| § 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht | 3 |
| § 4 Technische Ausführung | 3 |
| B WASSERABGABE | 3 |
| § 5 Wasserlieferung | 3 |
| § 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung | 3 |
| § 7 Einschränkung der Wasserabgabe | 3 |
| § 8 Qualität des Trinkwassers | 4 |
| § 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch | 4 |
| C ANLAGEN DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG | 4 |
| § 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung | 4 |
| § 11 Enteignungsrecht | 4 |
| § 12 Hydranten | 4 |
| § 13 Haftungsausschluss | 4 |
| D ANSCHLUSSLEITUNG | 5 |
| § 14 Erstellung und Kosten | 5 |
| § 15 Durchleitungsrechte | 5 |
| E HAUSINSTALLATION | 5 |
| § 16 Hausinstallationen | 5 |
| § 17 Erstellung und Kosten | 5 |
| § 18 Abnahme und Kontrolle | 5 |
| § 19 Instandhaltungspflicht | 5 |
| § 20 Regelmässige Spülung | 5 |
| § 21 Haftung | 6 |
| § 22 Duldungs- und Auskunftspflicht | 6 |
| F BEWILLIGUNGS- UND MELDEPFLICHT | 6 |
| § 23 Bewilligung | 6 |
| § 24 Meldepflicht | 6 |
| G WASSERMESSUNG | 6 |
| § 25 Grundsatz | 6 |
| § 26 Standort und Eigentum | 6 |
| § 27 Auswechslung | 6 |
| § 28 Nachprüfung | 7 |
| § 29 Ablesung der Wasserzähler | 7 |
| § 30 Vorübergehender Wasserbezug | 7 |
| H FINANZIERUNG | 7 |
| I. Allgemeine Bestimmungen | 7 |
| § 31 Grundsätze | 7 |

| | | |
|---|---|-----------|
| § 32 | Festlegung der Beiträge und Gebühren | 7 |
| § 33 | Vorfinanzierung und Selbsterschliessung | 8 |
| § 34 | Zahlungsmodalitäten | 8 |
| § 35 | Verjährung | 8 |
| II. Einmalige Beiträge und Gebühren | | 8 |
| § 36 | Erschliessungsbeitrag | 8 |
| § 37 | Anschlussgebühr | 8 |
| III. Jährliche Gebühren | | 9 |
| § 38 | Grundsatz | 9 |
| § 39 | Grundgebühr | 9 |
| § 40 | Mengengebühr | 9 |
| I | SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 9 |
| § 41 | Vollzug | 9 |
| § 42 | Rechtsschutz | 9 |
| § 43 | Strafbestimmungen | 9 |
| § 44 | Aufhebung bisherigen Rechts | 9 |
| § 45 | Übergangsbestimmungen | 10 |
| § 46 | Inkrafttreten | 10 |
| Anhang: Gebühren zum Wasserreglement | | 11 |

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lampenberg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Lampenberg (WV). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit, als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

² Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer sind bei der Anwendung dieses Reglements den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gleichgestellt und werden beide in der Folge als Grundeigentümerschaft bezeichnet. Bei Zahlungsunfähigkeit haftet die Eigentümerschaft der Stammparzelle.

§ 2 Verfügungsrecht

¹ Der Gemeinde steht, vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen, das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

² Ausserhalb des Siedlungsgebietes, direkt bei der Zuliefererorganisation angeschlossene Bezüger, sind über ein separates Reglement/Vertrag mit dieser geregelt.

§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Technische Ausführung

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

B WASSERABGABE

§ 5 Wasserlieferung

¹ Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentlich Zwecke.

² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten

- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität
- e. im Falle höherer Gewalt

² Unterbrechungen und Einschränkungen der Wasserabgabe sowie daraus entstehende Schäden, berechtigen nicht zu Schadenersatz oder Ermässigung der Wasserrechnung.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezüglern rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 8 Qualität des Trinkwassers

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)biologischen Zusammensetzung nicht.

§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

C ANLAGEN DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG

§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

¹ Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

² Die Grundeigentümerschaft muss Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.

§ 11 Enteignungsrecht

¹ Die Gemeinde hat für eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV, welches über Privatareal führt, ein Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechts möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 12 Hydranten

¹ Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen, wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten (siehe Anhang 2.5). Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

³ Der Wasserbezug ab Hydranten ist nur mit Wasserzähler und Netztrenngerät erlaubt.

§ 13 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

D ANSCHLUSSLEITUNG

§ 14 Erstellung und Kosten

- ¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WV geplant, erstellt, betrieben und unterhalten.
- ² Die Grundeigentümerschaft trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.
- ³ Die Kosten für Kontrollen, Reparaturen und den Ersatz von Anschlussleitungen werden wie folgt aufgeteilt: Die Grundeigentümerschaft bezahlt die Grabarbeiten sowie die Wiederherstellungsarbeiten. Die WV bezahlt den Leitungsbau.
- ⁴ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten der Grundeigentümerschaft vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.
- ⁵ Die Anschlussleitung ist Eigentum der WV.

§ 15 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache der Grundeigentümerschaft. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

E HAUSINSTALLATION

§ 16 Hausinstallationen

- ¹ Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.
- ² Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung eingebaut werden.
- ³ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen (z.B. Entkalkungsanlagen) installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 17 Erstellung und Kosten

Die Grundeigentümerschaft hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 18 Abnahme und Kontrolle

- ¹ Die WV kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.
- ² Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 19 Instandhaltungspflicht

- ¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.
- ² Der Gemeinderat kann von der Grundeigentümerschaft den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 20 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

§ 21 Haftung

Die Grundeigentümerschaft haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹ Die Grundeigentümerschaft gewährt der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilt ihnen die erforderlichen Auskünfte.

² Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

F BEWILLIGUNGS- UND MELDEPFLICHT

§ 23 Bewilligung

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
- b. den vorübergehenden Wasserbezug ab Hydrant;
- c. die Nutzung von privaten Quellen;
- d. Anlagen für industrielle Zwecke und landwirtschaftliche Bewässerungen;
- e. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

§ 24 Meldepflicht

Die Grundeigentümerschaft hat der Gemeinde vorgängig zu melden, wenn

- a. eine Anschlussleitung stillgelegt wird,
- b. während mehr als 90 Tagen kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird,
- c. die Eigentumsverhältnisse an der Liegenschaft ändern,
- d. die Hausinstallationen geändert oder erweitert werden oder ein Netztrenngerät eingebaut wird.

G WASSERMESSUNG

§ 25 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen und öffentliche Brunnen.

§ 26 Standort und Eigentum

¹ Die WV bestimmt nach Rücksprache mit der Grundeigentümerschaft den Standort des Wasserzählers, wobei dessen Zugänglichkeit jederzeit uneingeschränkt gewährleistet sein muss.

² Mehraufwendungen, welche infolge verstellter oder schlecht zugänglicher Wasserzähler entstehen, werden der Grundeigentümerschaft in Rechnung gestellt.

³ Der Wasserzähler wird von der WV zur Verfügung gestellt sowie in Stand gehalten. Er wird zu Lasten der Grundeigentümerschaft montiert, bleibt aber im Eigentum der WV, welche dafür eine jährliche Gebühr in Rechnung stellt.

§ 27 Auswechslung

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§ 28 Nachprüfung

Die Grundeigentümerschaft kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten der Grundeigentümerschaft.

§ 29 Ablesung der Wasserzähler

¹ Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt nach Vorgaben der WV.

² Bei Meldungen gemäss § 24, a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

³ Lässt sich durch den Zähler der effektive Verbrauch nicht mehr feststellen (z.B. in Folge Defekt) so wird der durchschnittliche Verbrauch der letzten 3 Jahre in Rechnung gestellt.

§ 30 Vorübergehender Wasserbezug

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet und der Verbrauch in Rechnung gestellt. Montage und Demontage erfolgen durch die WV auf Kosten des Bestellers.

H FINANZIERUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 31 Grundsätze

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden der Grundeigentümerschaft belastet und zwar in Form von:

- a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WV;
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV;
- c. Einer jährlichen Grundgebühr;
- d. Jährlichen Mengengebühren;
- e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen;
- f. jährlichen Mietgebühren für Wasserzähler.

³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse ist die bisherige Grundeigentümerschaft verpflichtet, eine Zwischenabrechnung zu veranlassen.

⁴ Die bisherige Grundeigentümerschaft schuldet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse die Wassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) schuldet die Grundeigentümerschaft die Wassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Gemeindeversammlung genehmigt die Änderungen der jährlichen Gebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang zu diesem Reglement.

³ Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, Gebühren und Beiträge gemäss Anhang durch eine Verfügung zu erheben.

§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

- ¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, kann die Grundeigentümerschaft ihr Land nach Projekten, die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).
- ² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
- ³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 34 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der Anlagen der WV, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation daran erhoben.
- ² Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren bei einem Neu-, Um-, und Erweiterungsbauten und die jährlichen Wassergebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein vom Gemeinderat festgelegter Verzugszins erhoben.
- ⁴ Der Gemeinderat bestimmt die Höhe des Verzugszinses.

§ 35 Verjährung

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 36 Erschliessungsbeitrag

- ¹ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.
- ² Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des Siedlungsgebietes liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.
- ³ In Bauzonen ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

§ 37 Anschlussgebühr

- ¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund des indexierten Brandlagerwerts der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung erhoben.
- ² Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzbauten von abgebrochenen oder durch Feuer zerstörten Liegenschaften wird die Anschlussgebühr für den gegenüber dem ursprünglichen Brandlagerwert ausgewiesenen Mehrwert der Investition erhoben.
- ³ Reduzieren sich Grundstücksfläche oder Brandlagewert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.
- ⁴ Bei einer Vergrösserung der Grundstücksfläche oder wenn ein bisher unbebautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.
- ⁵ Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren werden nicht berücksichtigt:
 - a. bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für wertvermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen.

- b. bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

III. Jährliche Gebühren

§ 38 Grundsatz

In Rechnung gestellt wird die Wassergebühr in Form

- a. einer Grundgebühr
- b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge
- c. einer Mietgebühr für Wasserzähler

§ 39 Grundgebühr

Die Grundgebühren werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

§ 40 Mengengebühr

¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

² Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr, für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge, den Bezüglern in Rechnung gestellt.

I SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 41 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, Sanierungs- und Rechnungsverfügungen auszustellen.

³ Kommt die Grundeigentümerschaft den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 42 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

² Gegen sonstige Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen des Gemeinderates, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 43 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 des Gemeindegesetzes.

§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasserreglement vom 02.09.1981 wird aufgehoben.

§ 45 Übergangsbestimmungen

¹ Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

² Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 16 Abs. 2) muss innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

§ 46 Inkrafttreten

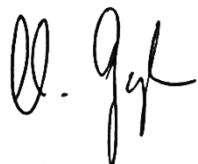
Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft auf 01. Januar 2022 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 01. Dezember 2021.

Die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft hat das vorliegende Wasserreglement am 01. Februar 2022 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Die Präsidentin:
Charlotte Gaugler



Die Schreiberin:
Christine Wagner



Anhang Wasserreglement

Tarifordnung Wasser

(Sämtliche Gebühren verstehen sich exklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer)

1. Jährliche Gebühren

| | | | |
|------|--|-----|--------|
| 1.1 | Grundgebühr Einfamilienhaus mit max. 1 Einliegerwohnung | CHF | 240.00 |
| 1.2. | Grundgebühr Mehrfamilienhaus pro Wohneinheit, mind. CHF 240.00/Jahr | CHF | 60.00 |
| 1.2 | Wasserbezugsgebühr pro m ³ | CHF | 3.75 |
| 1.3 | Wassermessergebühr pro Gerät | CHF | 12.00 |

2. Einmalige Beiträge

| | | | |
|-----|--|---|-------|
| 2.1 | Anschlussbewilligung | 35 % der Baubewilligungsgebühr | |
| 2.2 | Erschliessungsbeitrag pro m ² aufgrund der Grundstückfläche | CHF | 10.00 |
| 2.3 | Anschlussbeitrag für Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten | 3.5 % des indexierten Brandlagerwertes | |
| 2.4 | Beitragsermässigung für durchgeführte Energiesparmassnahmen gemäss § 37 Abs. a. und b. des Wasserreglements | | |
| 2.5 | Bauwasser pro m ³ | CHF | 3.75 |

Zahlungsfrist

Beiträge und jährliche Gebühren innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung netto.

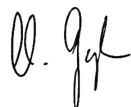
3. Jährliche Beiträge der Einwohnergemeinde in die Wasserkasse

| | | | |
|-----|--------------------------------------|-----|-----------|
| 3.1 | Löschbeitrag | CHF | 10'000.00 |
| 3.2 | Öffentliche Brunnen | CHF | 2'000.00 |
| 3.3 | Kanalisations- und Strassenreinigung | CHF | 1'000.00 |

Diese Tarifordnung tritt per 01. Januar 2022 in Kraft, gleichzeitig werden alle Tarifordnungen mit früherem Datum aufgehoben.

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 01. Dezember 2021

Die Präsidentin:
Charlotte Gaugler



Die Schreiberin:
Christine Wagner

